



Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder,

Frankfurt, den 11.05.2020

in Zeiten der Corona-Krise begleiten wir, BGL und BSK, Sie und versuchen Ihnen, wo wir können, Erleichterungen angedeihen zu lassen. Auch wenn erste Lockerungen beschlossen wurden, sind die kommenden Wochen weiterhin sehr steinig, kompliziert und alles andere als einfach.

Wir konnten das Problem des Beifahrers (Abstandsauflage in Corona-Zeiten) bei Großraum- und Schwertransporten dergestalt lösen, dass diese Auflage bis auf Weiteres nicht mehr angeordnet wird und je nach Verlauf der Krise durchaus zeitlich nach hinten geschoben werden kann. Des Weiteren haben die Bundesländer i. d. R. unser Petitum unterstützt und sich für Fahrzeilerleichterungen im Genehmigungsverfahren ausgesprochen. Auch wurde das Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausgesetzt, um Warenströme zu sichern.

Derzeit bemühen wir uns nach Kräften, die BF 3-Nachschulungen auf eine Online-Schulung umzustellen. Alle Schulungen – Erst- wie Nachschulungen – sind bis auf Weiteres ausgesetzt. Unsere Überlegungen finden Unterstützung beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), das Umsetzen erfordert allerdings die Zustimmung der Bundesländer. Wir haben ein entsprechendes Lastenheft für diese Schulung erstellt und es dem BMVI zur Verfügung gestellt. In der letzten Woche hat das BMVI unsere Überlegungen den Bundesländern zur Entscheidung vorgelegt. Das Lastenheft beinhaltet auch den Vorschlag, die Nachschulungen auf einen 5-Jahresrythmus (analog zum ADR und zur FEV), an dem die Teilnehmer vor Ort sein müssen. Dazwischen wäre eine Online-Schulung möglich. Über den Fortgang werden wir berichten.

Auch wenn unsere Rundschreiben und Informationen sehr Corona-lastig erscheinen, sie es auch sehr oft sind, vernachlässigen wir unsere weiteren Aufgaben der Gewerbepolitik nicht.

So konnten wir erst vor kurzem berichten, dass es uns gelungen ist, das Verbot, **Funkgeräte ohne Freisprechanlage** zu nutzen (§ 23 Absatz 1a und 1b StVO), um ein weiteres Jahr auf den 01.07.2021 verschieben zu lassen. Diese Verlängerung der Übergangsfrist gilt nur für den Großraum- und Schwertransport inklusive Autokranverbringung wie dem Begleitbereich.

Neben dieser Entscheidung haben die Bundesländer am 28 April 2020 (Sitzung BLFA-StVO) weitere Anträge und Vorschläge der BSK beraten und Beschlüsse hierzu gefasst.

Bekanntlich haben wir ja das Problem, nur auf eine Einzelerlaubnis mit lediglich einer Fahrt zurückgreifen zu können. Die Alternative der Dauererlaubnis steht unter dem Damoklesschwert einer polizeilichen Maßnahme, die einer Dauererlaubnis bekanntlich entgegensteht. Die Länder haben nunmehr beschlossen, mit sofortiger Wirkung die sogenannte „**Kurzzeiterlaubnis**“ einzuführen. Eine Erlaubnis, die Sie von früher als Einzelgenehmigung für 3 Monate und mehrere Fahrten kennen. Somit ist dieses Problem gelöst.

Ebenfalls mit sofortiger Wirkung haben die Länder die Ausweitung der **Fahrzeugkombinationen** beschlossen. Anstelle der 5 Fahrzeugkombinationen sind nunmehr 50



Fahrzeugkombinationen (5 ziehende und 10 gezogene Fahrzeuge bzw. umgekehrt) möglich. Leider ist diese komplexe Anzahl gebührentreibend, sodass man schonend mit der Zahl umgehen sollte.

Die Bundesländer haben sich auch mit unserer Forderung beschäftigt, beschiedene Werte, wie z. B. die Breite, unterschreiten zu dürfen (maius minus continent = **das Große enthält das Kleine**). Sie haben beschlossen, dass eine Unterschreitung der Abmessung der Ladung nach UNTEN bis zu 15 cm mitbeschrieben ist. Dies bedeutet, dass z. B. bei einer genehmigten Breite von 3,40 m die Breite bis 3,25 m, bei einer genehmigten Höhe von 4,40 m die Höhe bis 4,25 m, bei einem genehmigten Überhang von 3,50 m der Überhang bis 3,35 m mitbeschrieben ist. Eine Änderung des Bescheides ist nicht erforderlich. Dies gilt im Übrigen auch für die in VEMAGS anzugebende Ladungsabmessung (Breite, Höhe, Länge).

In diesem Zusammenhang haben die Bundesländer auch beschlossen, bei **Achslasten und der Gesamtmasse** eine Unterschreitung nach UNTEN von 5 % mit gleicher Vorgehensweise wie vor beschrieben, zuzulassen. In beiden Fällen müssen die Länder dies auf dem Wege eines Ländererlasses noch umsetzen, was zeitnah erfolgen soll.

In letzter Zeit hat es permanent die Diskussion, auch mit der Polizei gegeben, dass grundsätzlich die Werte im Bescheid **Istwerte** sind, also auch bei der Allgemeinen Dauererlaubnis und Dauerausnahmegenehmigung im Rahmen der Anhörungsfreigrenzen für das Bundesgebiet. Diesen Umstand haben wir entschieden gerügt und die Bundesländer haben nunmehr klargestellt, dass es sich bei den Werten der Anhörungsfreigrenzen tatsächlich um **BISWERTE** handelt. Was heißt, dass natürlich in diesem Fall z. B. bei der Breite der Bereich 2,56 bis 3,00 m voll abgedeckt ist. Eine entsprechende Formulierung wird in der noch ausstehenden neuen VwV-Version zu hinterlegen sein.

Bekanntlich ist am 28. April 2020 die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (umgangssprachlich „StVO-Novelle“) in Kraft getreten. Einige Änderungen sind sehr restriktiv, konnten allerdings nicht verhindert werden. Unter anderem wurde auch der **§ 47 StVO** (Zuständigkeiten im Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte) bei streckenbezogenen Genehmigungen stark verändert. Trotz großer Anstrengungen und zwischenzeitlichen kleinen Erfolgen konnte nicht verhindert werden, dass nur noch die Behörde zuständig sein wird, in deren Bezirk der genehmigungspflichtige Transport beginnt oder endet. Die neue Infrastrukturgesellschaft des Bundes („Autobahn GmbH“) macht eine weitere StVO-Novelle im Sommer (55. ÄVO) erforderlich. BGL und BSK werden erneut tätig und kämpfen. Es wird ein Antrag auf eine Änderungsdefinition für die 54. ÄVO im Zusammenhang mit § 47 StVO geben, um eine weitere Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit dem Sitz des transportdurchführenden Unternehmens erscheinen zu lassen. Dieser Antrag ist möglich, da die Änderung des § 47 StVO erst zum 01.01.2021 in Kraft tritt.

Dieser Termin trifft im Übrigen auch auf die Änderung der **Gebührenordnung** zu. Achtung: Einige Genehmigungsbehörden wenden die neue Gebührenberechnung bereits an. Sie haben wohl schlicht vergessen, dass dies erst am 01.01.2021 möglich sein soll. Allerdings sieht die BSK hier aufgrund der jüngsten Entwicklung noch Erklärungs- bzw. Änderungsbedarf. Zu der Thematik der Gebührenerneuerung und auch -erhöhung wird die BSK noch ein separates Schreiben aufsetzen, welches Ihre Kunden informieren soll.



Mit der Kurzzeiterlaubnis dürfte auch die größte Hürde für das angekündigte Antrags-Release von **VEMAGS** aus der Welt geschafft sein. So, wie es nun den Anschein hat, könnte das Release noch im Mai scharf gestellt werden. Die BSK führt einen intensiven Austausch mit dem Lenkungsgremium von VEMAGS. So hat die BSK in dieser Woche im Hinblick auf Änderungsanträge (nicht Kennzeichenänderung baugleicher Fahrzeuge) hinterfragt, wie damit künftig umgegangen wird. Nach dem derzeit bekannten Willen der Länder bezüglich der Neuanhörung bei z. B. Streckenänderung soll nur dort neu angehört werden, wo die Änderung ausgelöst wurde. Hier haben wir die Frage nach dem Umgang mit den vorhandenen Zustimmungen, die keiner Änderung bedürfen, gestellt.

Weiterhin gilt das bereits berichtete: Sie können die BSK / das CCS als „Kummerkasten“ nutzen. Wir sammeln Ihre Anmerkungen und geben sie an das Lenkungsgremium weiter.

Es gibt nach wie vor Handlungsbedarf in vielen Bereichen und Baustellen. Hier werden wir berichten, wenn Neues geschieht.

**Bleiben Sie alle gesund und geben auf sich Acht.**

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESFACHGRUPPE SCHWERTRANSPORTE  
UND KRANARBEITEN BSK) e. V.  
Geschäftsführer und  
alleinvertretungsberechtigter Vorstand

gez. Wolfgang Draaf